

I. Nachtrag

zur

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 7, 31, 44-47 und 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 14.03.2023 folgender I. Nachtrag zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein vom 24.06.2020 erlassen:

I.

§ 4 Absatz 2 wird um Satz 3 ergänzt:

Eine Berücksichtigung von schulpflichtigen Geschwisterkindern in einer Offenen Ganztagschule (OGS) als Zählkinder für die Geschwisterermäßigung erfolgt ab einem regelmäßigen Besuch von schulischen Betreuungsangeboten an mindestens 3 Tagen pro Woche für einen monatlichen Elternbeitrag von mindestens 50 Euro.

II.

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Eutin, den 02.05.2023

gez. Reinhard Sager

Landrat